

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Kernbereich des Ortsteiles Brauweiler vom 13. 9. 1991

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der letztgültigen Fassung, in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW), in der letztgültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 27. 9. 1988 die nachstehende Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kernbereich des Ortsteiles Brauweiler entsprechend dem aus 15 Teilblättern Maßstab 1 : 500 und einer Übersicht Maßstab 1 : 5000 bestehenden Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 - Regelungsgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 - Maßstab und Stellung der Baukörper

- (1) Neu zu errichtende bauliche Anlagen und Erweiterungen sowie Änderungen vorhandener baulicher Anlagen müssen sich in den Maßstab der historischen Bebauung einfügen. Es kann verlangt werden, Bauten in einzelne Teilkörperbauten zu gliedern.
- (2) Die Gebäude sind grundsätzlich traufständig zu errichten. Ausnahmen können für einzelne Gebäude oder Gebäudeteile giebelständige Dächer zugelassen oder verlangt werden.

§ 4 - Dächer

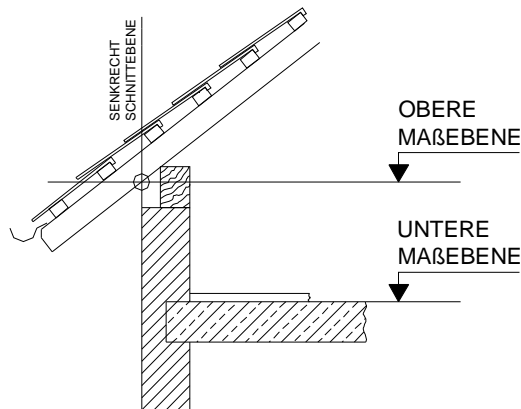
- (1) Grundsätzlich ist als Dachform das Satteldach mit einer Neigung von 35° bis 55° vorgeschrieben. Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen und im Einzelfall gefordert werden, um frei sichtbare Giebelwände zu vermeiden oder in ihrer Dimension zu verkleinern.
- (2) Zulässig sind Dacheindeckungen mit Pfannen und Dachsteinen der Farbrichtungen schwarz, anthrazit oder dunkelbraun.
- (3) Straßenseitige Dachaufbauten und -einschnitte sind nur zulässig bis zu maximal 50 % der Firstlänge des Gebäudes. Sie sollen eine straßenseitige Länge von 2,0 m nicht überschreiten. Dachaufbauten haben vom seitlichen Dachabschluß (Ortgang) einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Die Dachaufbauten und -einschnitte sind so auszubilden, daß ihr oberer Abschluß mindestens 1,50 m - senkrecht gemessen - außerhalb des Firstes des Hauptdaches einbindet.

- (4) Drempe sind zulässig bis zu einer Höhe von 0,50 m. Höhere Drempe können zugelassen werden, wenn dies zur Angleichung an die Traufhöhe von Nachbargebäuden erforderlich ist oder soweit ein höherer Drempe unter Berücksichtigung der Nachbarbebauung und aus gestalterischer Sicht vertretbar ist.

Die Drempehöhe wird wie folgt gemessen:

Von der Oberkante des Fertigfußbodens im Dachgeschoß bis zur Schnittebene der Dachkonstruktion mit der Außenkante der aufgehenden Außenwand einschließlich Fußpfette senkrecht gemessen bis Unterkante Sparren.



§ 5 - Fassadenmaterial und -gliederung

- (1) Außenwände sind, soweit sie von öffentlich zugänglichen Flächen aus sichtbar sind, in Ziegelmauerwerk in roten bis braunen Farbtönen zu errichten bzw. zu verblenden.

Werkgerechte Gliederungen (Stürze, Gesimse u. ä.) sind zulässig, sie können im Einzelfall zur Verbesserung der Gestaltsqualität bei Neu- oder Erweiterungsbauten oder bei der nachträglichen Verblendung von Fassaden gefordert werden. Andere Außenwandmaterialien können ausnahmsweise als Einzelgliederungen von Gebäuden zugelassen werden.

- (2) Es kann verlangt werden, daß Erweiterungsbauten an die Fassadengestaltung des zu erweiternden Gebäudes in Materialwahl und Farbgebung angepaßt werden.

§ 6 - Fassadenöffnungen

- (1) Fenster- und Türöffnungen sowie Toreinfahrten historischer oder für das Ortsbild bedeutender Gebäude, die in ihrem ursprünglichen Zustand bzw. in ihren ursprünglichen Abmessungen weitestgehend erhalten sind, dürfen in ihren Abmessungen nicht verändert werden. Die Gliederung von Fenstern, Türen und Toren ist bei ihrer Erneuerung beizubehalten. Für Fenster und Türen sind nur hochrechteckige, stehende Formen

zulässig. Rolläden sind, insbesondere wenn sie nachträglich angebracht werden, verdeckt und ohne Aufsätze zu installieren.

Glasbausteine und Strukturglas dürfen nur in Bereichen verwendet werden, die von öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbar sind.

- (2) Geschlossene Tore sind aus Holz herzustellen. Eine Farbgebung zur Angleichung an die vorhandene Farbgebung der baulichen Anlage kann gestattet oder verlangt werden.

§ 7 - Vorgärten und Einfriedungen

- (1) Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind, soweit sie von öffentlich zugänglichen Flächen aus sichtbar sind, mit Ziegeln, rotem oder grauem Pflaster oder entsprechendem Plattenbelag zu erstellen.

Eine Anpassung an den Belag von öffentlichen Verkehrsflächen sowie befestigten Flächen auf Nachbargrundstücken kann verlangt werden.

- (2) Einfriedungen sind in Materialwahl und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen. Mit Ausnahme der bestehenden Hofbebauung sind Einfriedungen zur Straße hin nur bis zur Höhe von 1m zulässig.

Eine Anpassung an die Materialwahl und Farbgebung der Einfriedungen auf Nachbargrundstücken kann verlangt werden.

§ 8 - Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihrer sonstigen Einwirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage sowie in das Orts- und Straßenbild einordnen. Sie dürfen nur angebracht werden im Bereich des Erdgeschosses bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses und dürfen nicht mehr als 0,45 m aus der Fassade herausragen.

Wechsellichtreklame ist nicht zulässig.

- (2) Das Anbringen und Verändern von Werbeanlagen und Warenautomaten ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO NW auch in den Fällen genehmigungspflichtig, in denen nach § 62 BauO NW keine Genehmigungspflicht besteht.

§ 9 - Bauanträge

Alle Bauanträge, die äußere Veränderungen oder den Neubau von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, sind mit einer besonderen Beschreibung der geplanten Materialwahl und Farbgebung zu versehen. In den Ansichtszeichnungen ist die angrenzende Bebauung darzustellen.

§ 10 - Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können ausgesprochen werden,

sofern die vorhandene Bebauung es erfordert.

- (2) Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 81 BauO NW in Verbindung mit § 68 BauO NW.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Baugestaltung und Pflege des Ortsbildes von Ortskernbereichen der Stadt Pulheim vom 12. 3. 1981, in der Fassung der Änderungen vom 2. 9. 1985 und 9. 7. 1986, soweit sie den Ortskernbereich Brauweiler betrifft, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung, der Abgrenzungsplan (bestehend aus 15 Teilblättern, Maßstab 1 : 500) und die Begründung hierzu liegen ab sofort während der Sprechzeiten - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Str. 26, Planungsamt, Zimmer 212, zur Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13. September 1991

Menssen, Bürgermeister